

<p>Nachtrags-Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes für das Geschäftsjahr 2015</p>

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes hat in ihrer Sitzung am 09. Dezember 2015 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Art. 254 V v. 31.08.2015 (BGBl. I, S.1474), folgende Nachtrags-Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2015 (01.01. – 31.12.2015) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird wie folgt verändert und festgestellt:

1.	im Erfolgsplan	
	mit der Summe der Erträge um	- 1.082.000,-- Euro
	auf	14.953.000,-- Euro
	mit der Summe der Aufwendungen um	1.915.000,-- Euro
	auf	18.880.000,-- Euro
	mit dem Saldo des Ergebnisvortrages und	
	der Rücklagenveränderung um	- 2.997.000,-- Euro
	auf	- 3.927.000,-- Euro
2.	im Investitionsplan	
	mit der Summe der Investitionseinzahlungen um	-25.000,-- Euro
	auf	0,-- Euro
	mit der Summe der Investitionsauszahlungen um	106.000,-- Euro
	auf	401.000,-- Euro

II. Beitrag

Absatz 1 wird geändert von

1. IHK-Zugehörige natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebeitrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,-- Euro nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von Grundbeitrag und Umlage sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbebeitrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,-- € nicht übersteigt.

in

1 Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuerermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,-- € Euro nicht übersteigt.

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,-- € nicht übersteigt.

Im Übrigen bleiben die Festsetzungen der von der Vollversammlung am 02. Dezember 2014 beschlossenen Wirtschaftssatzung für das Jahr 2015 unverändert.

Saarbrücken, 09. Dezember 2015

Präsident

Hauptgeschäftsführer

Dr. Richard Weber

Volker Giersch